

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitag. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montag und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltige
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 19.

Dienstag, den 6. März

1894.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Donnerstag, den 5. April 1894 von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Lommahsch**, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommahsch
im Rathhause zu Lommahsch;

Freitag, den 6. April 1894 von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Buchhardtswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde
im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff

und

Sonnabend, den 7. April 1894, von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:
Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Muzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roßsch,
Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Unterkdorf, Weistropf und Wildberg ebenfalls
im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 9. April 1894, von Vormittags 9 1/2 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus den **Städten Rossen und Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen:
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf und Choren-Toppfshädel
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen

und

Dienstag, den 10. April 1894, von Vormittags 9 1/2 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen:
Deutschborra, Dittmannsdorf, Eggersdorf, Gölscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Gruna mit Illendorfer Lehen, Hirschfeld, Höfchen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Kapfen-
berg, Kleffig, Kreifsa, Leschen, Lüttenitz, Mablitzsch, Raltig, Marktritz, Mergenthal, Mühlshwitz, Niedereula, Roßlitz, Obergruna, Oberstühwitz, Petersberg, Pinnewitz,
Priesen, Rabowitz, Raufhitz, Reinsberg mit Wolfgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stahno, Starzbach, Wendischborra, Wetterwitz, Wolkau, Zella und
Zetta mit Gallschütz ebenfalls

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

Mittwoch, den 11. April 1894, Vormittag 9 1/2 Uhr

Loosungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Rossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Rossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1874/94, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den
früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis **nicht endgültig** entschieden worden
ist, oder welche von der Wiederholung der Einstellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ver-
bunden mit § 26 Punkt 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich,
und zwar

**in Lommahsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,
in Rossen früh 8 1/2 Uhr**

zu erscheinen.

In Fällen, in welche die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigang des Ausbleibens ärztliche
Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen, (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenheit ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträte und beziehentlich Stadtgemeinderäte je ein **Rathsmitglied** beziehentlich Beamter der Behörde haben
zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufe etwaiger Auskunftsertheilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.
Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

- 1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl
der Waffengattung oder des Truppenteiles erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung).
- 2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Ziffer
2 der Wehr-Ordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, in der Regel auch Befreiung von
den jährlichen Uebungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters
beziehentlich des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringender **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der
Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf
die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.
Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Lecteren der Königlichen Ersatz-Commission im Musterungstermine zum
Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand
beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b., daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Be-
stimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungs-
geschäfte eingetreten ist;
- d., daß Recurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-
Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Commission, da
dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem
Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren
Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beachten
und zu thun haben;
- e., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat.
Die Abklärung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Verladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu
sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter b. gedachte Formular
eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigung dar-
über sich gründen müssen, und daß eine **bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse,
hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 24. Februar 1894.

Der Civilvorstehende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Rossen.

v. Kirchbach.